

69

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
 B.N.P. (B1/2) **N 69**
 Bülach

**Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. Juni 1968

2347. Baulinien. Am 18. September 1967 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Mai 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sechtbachweg. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 24. Mai 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs eingereicht worden, der mit Beschluss des Bezirksrates Bülach vom 8. Juni 1967 abgewiesen wurde. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. August 1967 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Der Sechtbachweg weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf und dient als Querverbindung zwischen der Gartenstrasse III. Kl. und der teils bestehenden, teils projektierten Mettmenriedstrasse. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5 m. Auf dem Teilstück vom Bergkapellweg III. Kl. bis zur Einmündung in die projektierte Mettmenriedstrasse ist die südliche Baulinie längs des Sechtbachweges auf eine Länge von 137 m als ideale Baulinie geführt. Bei der Einmündung in die projektierte Mettmenriedstrasse schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1548/1967 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 2,17 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 11. Mai 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sechtbachweg III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung je eines Planes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Juni 1968.

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatschreiber:

H. S. Sprecht

TBA
 Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Bülach
 0053-0069